

**EINHALTUNG VON FRISTEN IM VERTRAGSGUTACHTERVERFAHREN**  
**Hinweise für Gutachter und Behandler**  
**PERSONELLE ÄNDERUNGEN VERTRAGSGUTACHTERWESEN**

---

**EINHALTUNG VON FRISTEN IM VERTRAGSGUTACHTERVERFAHREN**

---

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 26.02.2013 traten auch Änderungen des Fünften Sozialgesetzbuches in Kraft. So wurde u. a. bei § 13 SGB V ein neuer Absatz 3a eingefügt, welcher den Krankenkassen klare Fristen für ihre Leistungsentscheidungen setzt.

Auszug § 13 Abs. 3a SGB V: „[...] Wird ein im Bundesmantelvertrag für Zahnärzte vorgesehenes Gutachterverfahren durchgeführt, hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden; **der Gutachter nimmt innerhalb von vier Wochen Stellung**. Kann die Krankenkasse Fristen nach Satz 1 oder Satz 4 nicht einhalten, teilt sie dies den Leistungsberechtigten unter Darlegung der Gründe schriftlich mit. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt. [...]“

Die aktuelle Fassung des SGB V finden Sie auf unserer Homepage [www.kzvlb.de](http://www.kzvlb.de) unter der Rubrik Download & Bestellungen / Rechts- und Vertragsgrundlagen.

Hinweise für Gutachter:

**Achtung:** Sollte Ihnen die Einhaltung dieser **4-Wochen-Frist im Einzelfall** (Krankheit, Urlaub, verzögerte Terminvereinbarung mit Patienten o. a.) nicht möglich sein, setzen Sie **die betreffende Krankenkasse** umgehend und unter Angabe der Gründe davon in Kenntnis!

Bitte denken Sie in Ihrem eigenen Interesse auch daran, uns **rechtzeitig Ihre Urlaubs- und Abwesenheitszeiten** mitzuteilen, damit wir die Krankenkassen bereits vorausschauend darüber informieren können.

Hinweise für Behandler:

Bitte beachten Sie, dass dem Gutachter die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen (Modelle, Röntgenbilder etc.) **innerhalb einer Woche** nach Erhalt der Benachrichtigung über die Einleitung des Vertragsgutachterverfahrens zur Verfügung zu stellen sind.